

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **19 (1959)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Filmberater

Nr. 8 April 1959 19. Jahrgang

Inhalt

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?	57
Der Filmkritiker	61
Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1959 (Nr. 1—8) besprochenen Filme	62
Nachtrag zu „Filme für die Jugend“ im „Filmberater“ Nr. 6	67
Kurzbesprechungen	67
Bild: Szene aus „Wir Wunderkinder“	

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12.- bzw. Fr. 16.-. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?

II. Teil

Die Zulässigkeit des Boykotts mit idealem Zweck

Obwohl die dargelegten Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Zulässigkeit des Boykotts sich unmittelbar nur auf den Boykott mit wirtschaftlichem Zweck beziehen, haben sie einen so allgemeinen und grundsätzlichen Charakter, daß sie meines Erachtens auch auf die organisierte Meidung eines Gewerbebetriebes, die ein ideales Ziel verfolgt, analog angewendet werden können. Das ist umso eher anzunehmen, als eine Tätigkeit mit idealem und demnach nicht egoistischem Ziel grundsätzlich nie strenger zu beurteilen ist als eine gleichartige Tätigkeit, die gewinnstrebigen und somit egoistischen Charakter hat. Dementsprechend ist der **Boykott von Filmen**, bzw. von **Kinos**, aus **weltanschaulichen Gründen** und der **Aufruf** zur Ergreifung einer solchen Maßnahme **grundsätzlich erlaubt** und **nur dann unzulässig**, wenn der auf diese Weise verfolgte **Zweck** oder die verwendeten **Mittel rechtswidrig** sind oder **gegen die guten Sitten verstoßen**, oder wenn zwischen dem vom Urheber des Boykotts angestrebten **Vorteil** und dem **Schaden**, den der Boykottierte erleidet, ein **offenbares Mißverhältnis** besteht. Die drei Schranken, die in dieser Regelung enthalten sind, sollen im folgenden noch kurz einzeln erläutert werden: